

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 einstimmig folgenden

### **Beschluss**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, das im Katalog B. des Dossiers der Kommission für Provenienzforschung „Nachtrag zur Sammlung Louis de Rothschild / Albertina Wien“, angeführte Objekt, nämlich

Anonym, franz., 17. Jh. (?)  
(spätere Notiz: Schüle Rosalba Carriera)  
Damenbildnis, Pastell (Z)  
Inv. Nr. 28686

aus der Albertina an die Rechtsnachfolgerin nach Louis de Rothschild, Frau Bettina Julie Mathilde Eleonore Looram, geb. Rothschild, zu übereignen.

### **Begründung**

Der Kunstrückgabebeirat hat bereits mit Beschluss vom 28. Juni 2006 unter Bezug auf das oben genannte Dossier gemäß § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz die Rückgabe von 13 Aquarellen, Farbstichen und Zeichnungen aus der Albertina an die Rechtsnachfolgerin von Louis de Rothschild empfohlen.

Aus dem Dossier ergibt sich, dass 1939 dem damaligen Leiter der Albertina im Jahr 1939 insgesamt zehn Aquarelle, drei Pastelle, 16 Stiche, zwölf Farbstiche, vier Lithographien, zwei Zeichnungen und ein Konvolut Stiche und Bucheinbände, die in einer „*Liste der Kunstblätter aus den Büroräumen der Reichsstatthaltereie*“ verzeichnet waren, übergeben wurden. Diese Objekte konnten als aus der Sammlung Louis de Rothschild kommend identifiziert werden.

Die Objekte der Liste wurden im Dossier in folgende Kategorien eingeteilt:

- Katalog A.: 13 Blätter, die 1940 inventarisiert worden waren und zum Zeitpunkt der Erstellung des Dossiers auffindbar waren;

- Katalog B.: drei Blätter, die 1940 inventarisiert worden waren, jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Dossiers nicht auffindbar;
- Katalog C.: ein Blatt, das 1940 inventarisiert worden war, jedoch 1949 aus der Albertina ausgeschieden wurde;
- Katalog D.: Blätter, die nie inventarisiert wurden, und daher möglicherweise der Albertina tatsächlich nie übergeben wurden.

Der Beirat empfahl in seinem Beschluss vom 28. Juni 2006 die Rückgabe der in Katalog A. genannten Blätter, weil er in der offensichtlichen Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erkannte.

Die Albertina teilte zwischenzeitig mit, dass ein Blatt aus dem Katalog B., nämlich das hier gegenständliche Pastell, aufgefunden wurde. Dieses Pastell ist auf der *„Liste der Kunstblätter aus den Büroräumen der Reichsstatthaltereier“*, welche 1939 bei der Übernahme durch den damaligen Leiter der Albertina erstellt wurde, unter dem Eintrag „Pastelle“ mit der handschriftlich ergänzten Inventarnummer „28686“ verzeichnet und wurde von der Albertina in der *„Anmeldung entzogener Vermögen“* vom 15. November 1946 mit dem Hinweis: *„Besitz Frhr. von Rothschild“* angeführt.

Die Empfehlung des Beirates vom 28. Juni 2006 bezog sich auf die dem Katalog A. des gegenständlichen Dossiers zugeordneten Blätter. Da das nun aufgefundenene, dem Katalog B. zugeordnete Pastell durch dieselben Vorgänge in den Besitz der Albertina (und nachfolgend in das Eigentum des Bundes) gelangte, verweist der Beirat auf diese Empfehlung und sieht auch hier die Voraussetzungen des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz als erfüllt an.

Der Beirat hält fest, dass sich die Empfehlung auf allenfalls noch später aufzufindende Blätter der Kataloge B. und D. erstreckt, soweit diese eindeutig zu identifizieren sind und (noch) im Eigentum des Bundes stehen.

Wien, am 24. Juni 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Ersatzmitglieder:

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja Bydlinski

Dr. Christoph Hatschek